

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 175/1966 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 113/2006

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.10.2007

Index

71 Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Text

II. HAUPTSTÜCK
Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation
Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten
Aufgabe

§ 9. Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet befähigt und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen. Hiebei ist durch praktischen Unterricht in den entsprechenden Lehrinrichtungen auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2018

Gesetzesnummer

10009289

Dokumentnummer

NOR40079549